

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 16.06.2009

Die Gemeinde Pommersfelden erlässt aufgrund Art: 28 Abs. 4 Bay. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Pommersfelden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Pommersfelden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen, (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pommersfelden über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 12.05.1993 in der Fassung der letzten Änderung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Pommersfelden, den 16.06.2009

Hans Beck
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Pommersfelden über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.06.2009

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

| | |
|---|--------|
| für ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 2,95 € |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 3,45 € |
| für ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 3,89 € |
| für ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 6,95 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

| | |
|---|----------|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 26,20 € |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 66,86 € |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 87,33 € |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 129,16 € |
| einen Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 | 48,13 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist bei Einsätzen (Ziff. 3.1) der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Bei Sicherheitswachen (Ziff. 3.2) wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

| | |
|--|--------------------|
| ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende | 20,00 € pro Stunde |
|--|--------------------|

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

| | |
|--|--------------------|
| ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende | 11,40 € pro Stunde |
|--|--------------------|

